

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk.

Amtsblatt

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weixen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Grotzsch, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Lanberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Mohorn, Mühlh-Koitschen, Nünzig, Neunkirchen, Niederwartha, Oberbermsdorf, Pohrsdorf, Röhndorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschduberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Speckshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ulkersdorf, Weistropp, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 3.

Sonnabend, den 7. Januar 1911.

70. Jahrg.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

I. Bei der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März 1911 die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrrordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

den 1. Februar 1911

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versiehenden Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:

- a) Ein standesamtlicher Geburtschein.
- b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Verkleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Gefährdung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgelegte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- d) Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf.
- e) Eine behördlich beglaubigte Photographie des Prüflings.

Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, grie-

chischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und ob, wie oft, und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

In übrigen wird bezüglich des Anfanges der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf die der Wehrrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegte Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

II.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1891 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines den Vorschriften in § 90 der Wehrrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu obenerwähntem Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich hier einzureichen.

Bemerkung wird noch, daß die im Jahre 1891 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugnis zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar 1911 ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungscheines unter Beilegung der oben unter a bis c erwähnten Papiere schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April 1911 das erwähnte Befähigungszeugnis beizubringen haben.

Dresden, den 20. Dezember 1910.

Nr. 34 a Pr. — C.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-freiwillige.

Der von der Königl. Kreisauptmannschaft Dresden auf Grund von § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 3 der Ausführungsverordnung vom 19. August 1902 im Dezember 1910 festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Bezirke der Königl. Amtshauptmann Weixen beträgt

1. für männliche erwachsene Personen	675 Mk. — Pfg.
2. " weibliche "	500 " — "
3. " männliche jugendliche "	400 " — "
4. " weibliche "	380 " — "

Königliche Amtshauptmannschaft Weixen, am 5. Januar 1911.

Nr. 22 XII.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. April 1910 in Klein-Schönberg verstorbenen Wirtschaftsbefizers Karl Adolf Gadenberger wird nach Abhaltung des Schlußtermines hierdurch aufgehoben.

Wilsdruff, den 3. Januar 1911.

Königliches Amtsgericht.

Neues aus aller Welt.

Ein großes Regiment in den höheren Kommandostellen der Armee findet die „Allgemeine Armeekorrespondenz“ an.

Die Mitglieder des Kuratoriums der Carnegie-Stiftung sind durch eine kaiserliche Entschlüsselung ernannt worden.

Eine reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs der leibbaren Luftschiffe will Preußen beim Bundesrat beantragen.

Die Stadt Berlin beabsichtigt, die Große Berliner Straßenbahn zu verstaatlichen.

Im Berliner Königl. Opernhaus wird zum 27. d. Mts. eine Reintisierung der „Bauwerkzeuge“ geplant, für deren Kosten 200.000 Mark ausgesetzt sind.

Im Moskauer Kriminalprozeß beantragte der erste Staatsanwalt Steinbrück am Schluß seines Plädoyers, gegen acht Angeklagte Gefängnisstrafen von vier Monaten bis zu einem Jahr sechs Monaten, für den Rest der Angeklagten Gefängnisstrafen von zwei Monaten bis zweiwöchentlich Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft, in zwei Fällen Freisprechung. Gegen diejenigen Angeklagten, die nach dem 26. September sich vergangen haben, beantragte die Staatsanwaltschaft Gefängnisstrafen von zwei Monaten bis zu einem Jahr sechs Monaten.

Der gesetzlich vorgesehene Schuß von Entzündungen usw. bei Ausstellungen tritt für die Internationale Hygieneausstellung in Dresden in Wirksamkeit.

Zur Errichtung eines Eispalastes im Zentrum Dresdens hat sich dort ein Konsortium gebildet.

Beim Dorfe Horstebusch unweit Pilsen wurde eine Erdgasquelle entdeckt, die jetzt in Flammen steht.

Die neuerlichen deutsch-schwedischen Ausgleichsverhandlungen in Prag sind endgültig gescheitert.

Die Errichtung einer gesonderten englischen Anarchistenpolizei wird angekündigt.

In Island führte ein Personenzug die Beseitigung eines Eisenbahnunfalls herbei; acht Personen wurden getötet, 50 verletzt.

Der König von Griechenland hat die Annahme der Deputation, welche ihm den Tross der Kreter überbringen wollte, verweigert.

Der rumänische Ministerpräsident hat dem Könige die Demission des gesamten Kabinetts überreicht.

Aus dem Gebiet Semiretschenst im russisch-mittelasiatischen Generalgouvernement Turkestan wird ein verheerendes Erdbeben gemeldet. In Bjerzyl dauerte das Erdbeben fünf Minuten. Steinhäuser wurden halb zerstört. Anzahlige Wunden aus Bjerzyl bezeugen, daß bei dem Erdbeben von den Einwohnern über vierzig tot und viele verwundet sind. Hunderte von Familien sind obdachlos.

Die amerikanische Regierung hat gegen die dreizehn europäischen Dampfergesellschaften, die den Passagierverkehr zwischen Europa und Amerika vermitteln, einen Prozeß angestrengt, weil sie durch gegenseitige Vereinbarungen den zwischenländischen Verkehr nach Nordamerika monopolisiert haben und solche Abmachungen gegen das amerikanische Antitrustgesetz verstoßen. Die Hamburg-Amerika-Linie widerspricht energisch einer Anwendung amerikanischer Gesetze auf europäische Schiffsahrtsgesellschaften.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 6. Januar.

Die Arbeitsdispositionen des Reichstags.

Der Seniorenkongress des Reichstages wird gleich nach dem Zusammentritt des Plenums den Arbeitsplan für die nächsten Wochen festlegen. Als wünschenswert wird allgemein eine Einigung der Fraktionen betrachtet, die dahin gehen soll, eine Übereinstimmung zu erzielen über die Erledigung der vorliegenden Gesetzeswürke. Da die Verabschiedung des gesamten vorliegenden Materials kaum zu erwarten ist, so ist es notwendig, sich klar zu werden, welche Gesetze als die wichtigsten vor den Neuwahlen noch unter Dach zu bringen sind. Es ist beachtlich, vor dem Beginn der zweiten Etatslesung, die voraussichtlich am 17. Januar ihren Anfang nehmen wird, die Novelle zum Strafgesetzbuch als ein bringendes Gesetz und die erste Lesung der elsass-lothringischen Ver-

fassungsgesetze zu erledigen. Da eine Einigung über das Arbeitsamtergesetz in der nächsten Zeit voraussichtlich nicht erzielt werden wird, so wird die dritte Lesung dieses Gesetzes vorläufig noch hinausgeschoben werden, was schließlich gleichbedeutend mit einem Scheitern des Gesetzes ist. Auch die platte Erledigung des Hausarbeitsgesetzes wird sich nicht leicht erreichen lassen, da auch hier zwischen der Mehrheit des Reichstages und der Regierung Differenzen bestehen. Auf die Erledigung des Zuwachsteuer-gesetzes legt die Regierung großen Wert und betrachtet die Erledigung dieses Gesetzes als einen Teil der Staatsberatung; das Gleiche gilt für das Reichsbeitragsgesetz.

Wenn die zweite Etatslesung am 17. Januar beginnen sollte, so stehen für die Staatsberatung nach Abzug aller Feiertage 60 Arbeitstage bis zum 31. März zur Verfügung, ein Zeitraum, der erfahrungsgemäß bisher für die Staatsberatung ausgereicht hat. Vor dem Beginn der Osterferien steht sodann noch eine Woche für das übrige Material zur Verfügung, während nach Ostern der Reichstag höchstens noch sechs Wochen wied zusammengehalten werden können. In diesen sechs Wochen sollen die Reichsversicherungsordnung, die Strafprozeßordnung und das Privatbeamtenversicherungsgesetz verabschiedet werden. Ob sich das wird ermöglichen lassen, muß zunächst dahingestellt bleiben.

Bergarbeiterstreik in Belgien.

Aus Brüssel wird gemeldet: Die Lage auf den Gruben des linken Maasufers hat sich verschärft. Da die Grubenbesitzer dieses Bezirks Verhandlungen mit den Arbeitervertretern abgelehnt haben, ist der Generalstreik für diesen Bezirk proklamiert worden. Die Zahl der Streikenden wird auf 12000 geschätzt. Man befürchtet ein Uebergreifen des Streiks auf das rechte Maasufer.